



TÖNNEMANN
STEUERBERATER

Das Fahrtenbuch

Betriebsprüfungssicher führen

Stand: 07/2010



Franz-Josef Tönnemann - Steuerberater
Neustadtstraße 34 - 49740 Haselünne
Tel.: 0 59 61 / 94 06-0, Fax 0 59 61 / 9406-29
Email: info@toennemann.de
<http://www.toennemann.de>



Mitglied im
Steuerberaterverband
Niedersachsen
Sachsen-Anhalt e.V.

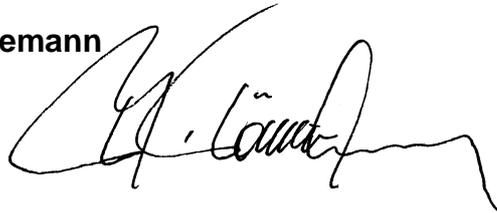
Das Fahrtenbuch - Betriebsprüfungssicher



Die Aufwendungen eines Firmen-Pkw (Betriebsvermögen) können als Betriebsausgaben in der Höhe der betrieblichen Veranlassung berücksichtigt werden. Das heißt, soweit eine Privatnutzung (über 10 %) stattfindet – und diese ist im Falle eines Pkw fast immer zu unterstellen –, sind genaue Aufzeichnungen über den Umfang der betrieblichen und privaten Nutzung zu führen. Wenn Kinder oder Partner im Haushalt wohnen, die einen Führerschein haben wird der Prüfer davon ausgehen, dass das KFZ auch von diesen genutzt wird.

Da es hier wichtig ist, die Aufzeichnungen **sorgfältig, lückenlos und zeitnah** zu erfassen, ist es am idealsten, ein Fahrtenbuch zu führen, sonst kommt alternativ die 1% Methode zum Ansatz. Weitere Möglichkeiten gibt es nicht! (Siehe auch unsere Broschüre "Formales für Unternehmen")

Franz-Josef Tönnemann
Steuerberater



Wann lohnt sich eine Fahrtenbuch?

Ein Fahrtenbuch ist immer dann besonders lohnend, wenn Sie Ihren Firmenwagen nur in geringem Umfang privat nutzen. Allerdings müssen Sie die strengen Vorgaben beachten, die für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch gelten.

Worauf achtet das Finanzamt?

So machen Sie Ihr Fahrtenbuch betriebsprüfungssicher und vermeiden unnötige Aufzeichnungen:

Sie müssen die dienstlich und privat gefahrenen Kilometer sowie die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Einzelnen in Ihrem Fahrtenbuch nachweisen.

Notizzettel werden nicht anerkannt

Die Forderung, dass die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch jeweils zeitnah erfolgen müssen, hatte der Bundesfinanzhof ursprünglich in Zweifel gezogen. Diese kleine Erleichterung wurde aber mit dem Urteil vom 9.11.2005 prompt wieder zurückgezogen (BFH, Az.: VI R 27/05). Der BFH verneinte die Frage, ob Aufzeichnungen auch nachträglich anhand einzelner Notizzettel vorgenommen werden können.

Tipp: Erfassen Sie also alle Einträge unmittelbar nach der Fahrt direkt im Fahrtenbuch.

Ein Excel-Fahrtenbuch ist nicht zulässig. Sehr allergisch reagiert der Prüfer, wenn Sie ihm ein Fahrtenbuch vorlegen, dass Sie mit MS-Excel erstellt haben. Der BFH entschied, dass die Führung eines Fahrtenbuchs mittels eines Tabellenkalkulationsprogramms steuerlich nicht anerkannt wird (Urteil vom 16.11.2005, Az.: VI R 64/04). Begründung: An dem bereits eingegebenen Datenbestand könnten auf Grund der Funktionsweise der Software

Das Fahrtenbuch - Betriebsprüfungssicher

nachträgliche Veränderungen vorgenommen werden, ohne dass deren Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt wird.

Wichtiger Hinweis:

Das Fahrtenbuch muss lückenlos geführt werden

Sie dürfen ein Fahrtenbuch nicht nur für einen repräsentativen Zeitraum führen, um die dann ermittelten Nutzungsanteile auf das komplette Jahr hochzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn eine große Regelmäßigkeit der Fahrzeugnutzung im Laufe des gesamten Jahres vorliegt.

Checkliste: Das muss im Fahrtenbuch stehen

Nur wenn **alle** Angaben enthalten sind, ist Ihnen die Anerkennung des Fahrtenbuches sicher.

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit (Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit, Fahrtätigkeit)
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner
- **Hinweis:** Für Privatfahrten genügt es, die jeweils zurückgelegten Kilometer zu notieren.
- Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein entsprechender Kurzvermerk im Fahrtenbuch mit Angabe der zurückgelegten Kilometer ausreichend.

Legen Sie immer das Original vor

Fahrtenbücher müssen im Original vorgelegt werden. So wird ein Fahrtenbuch in Form einer erst vor Abgabe der Steuererklärung gefertigten Reinschrift mit anschließender Vernichtung der Grundaufzeichnungen nicht anerkannt.

Elektronische Fahrtenbücher auf Tauglichkeit prüfen

Bei einzelnen Fahrzeugmarken, wie beispielsweise BMW, kann ein eingebautes elektronisches Aufzeichnungsgerät gleich mitbestellt werden. Bei einem elektronischen Fahrtenbuch muss garantiert sein, dass beim Ausdrucken bzw. Übertragen der Daten nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch nicht möglich sind. Sollten derartige Angaben durchführbar sein, ist eine Dokumentation erforderlich.

Tipp: Steuertauglichkeit bestätigen lassen. Wenn Sie sich für den Kauf eines elektronischen Fahrtenbuchs entscheiden, sollten Sie sich vom Hersteller die „Steuertauglichkeit“ schriftlich garantieren lassen. Können Sie eine solche Garantie für ein Gerät nicht bekommen, sollten Sie sich für ein anderes entscheiden.

Müssen Sie auch „Geheimnisse“ ausplaudern?

Gleich vorweg: Hinsichtlich der Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit von Fahrtenbüchern besteht in der Rechtsprechung der Finanzgerichte keine einheitliche Auffassung. Es gibt beispielsweise widersprüchliche Aussagen hinsichtlich der ausführlichen Benennung besuchter Personen, bei denen es sich um so genannte Geheimnisträger von Berufs wegen handelt. Hierzu zählen insbesondere Rechtsanwälte, Ärzte und Journalisten. Streitpunkt hierbei ist das Thema Datenschutz.

Tipp: Machen Sie zusätzliche Aufzeichnungen

Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie bestimmte Angaben im Fahrtenbuch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht machen können, dann sollten Sie den Zweck der Reise

Das Fahrtenbuch - Betriebsprüfungssicher

und die besuchte Person durch weitere Aufzeichnungen außerhalb des Fahrtenbuchs glaubhaft untermauern können. Hinweise dazu lassen sich beispielsweise aus den Reisekostenabrechnungen entnehmen.

Wichtiger Hinweis: Schädlich für die steuerliche Anerkennung sind gerundete Kilometer oder nicht zeitnahe Einträge.

Hier drückt das Finanzamt ein Auge zu:

Abgesehen davon, dass die im Fahrtenbuch enthaltenen Aufzeichnungen hinsichtlich Reiseziel, Reiseroute, Reisezweck, aufgesuchte Geschäftspartner und berufliche Veranlassung bei einer Nachprüfung auch einen plausiblen Zusammenhang ergeben sollten, kann in Einzelfällen auf bestimmte Angaben verzichtet werden. Kriterium dabei ist, dass die Umstände im Einzelfall die notwendige Aussagekraft der Aufzeichnungen und deren Überprüfung nicht beeinträchtigt.

- Handelsvertreter, Kundendienstmonteure, Kurierdienstfahrer, Automatenlieferanten, ähnliche Berufsgruppen
Erleichterung: Für sie reicht es aus, wenn sie bei ihren täglich wechselnden Auswärtstätigkeiten die Adressen der Kunden notieren. Erst bei größerer Distanz sind zusätzliche Angaben hinsichtlich der Entfernung und Fahrtstrecke erforderlich.
- Taxifahrer und Fahrlehrer
Erleichterung: Hier reicht die Angabe des Kilometerstands zu Beginn und am Ende der jeweiligen Fahrten aus. Bei längeren Fahrten sind Ziel und Reiseroute zu benennen. In Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchte Geschäftspartner ist ein Eintrag „Lehrfahrt“ bzw. „Fahrschulfahrt“ vorzunehmen.
- Sicherheitsgefährdete Personen
Erleichterung: In diesen Fällen kann auf die Angabe der Reiseroute auch bei größeren Distanzen verzichtet werden.
- Steuerberater, Anwälte, Ärzte und ähnliche Berufsgruppen
Erleichterung: Hier reicht neben der Angabe des Kilometerstands und des Zielorts der Hinweis „Mandantenbesuch“ bzw. „Patientenbesuch“. Angaben zur Person müssen in einem getrennt vom Fahrtenbuch zu führenden Verzeichnis festgehalten werden. Die Einsicht in dieses Verzeichnis kann nur in besonderen Fällen nachgefordert werden.

Autor: Joachim Welper

Bei Unklarheiten fragen Sie bitte nach! Wir helfen Ihnen weiter. Diese Informationen haben wir sorgfältig zusammengestellt. Eine Haftung können wir aber nicht übernehmen. Da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ständig ändern ist eine persönliche Beratung unerlässlich